

Hygienekonzept

Für die kommunalbetriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Stadt Chemnitz (Stand 26. August 2021)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt (außer Bäder) nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Allgemeines

- ➔ Aktive sind Sportler, Übungsleiter und Trainer. Besucher sind Eltern, Begleitpersonen und Zuschauer. Personen sind Aktive und Besucher zusammen.
- ➔ Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- ➔ Es besteht in den Sportstätten bis zur Sportfläche generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- ➔ Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.
- ➔ Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt außerdem einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts.
- ➔ Für jede einzelne Trainings- und Veranstaltungszeit sind vom Nutzer personenbezogene Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) bei Personen ab 18 Jahren zu erfassen. Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen ist die Kontaktdatenerfassung von allen Besuchern zu erheben.
- ➔ Veranstalter und Betreiber sollten vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung anzubieten.

- ↳ Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist
 1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
 2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

- ↳ Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- ↳ Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handrocknern ausgestattet.
- ↳ In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ↳ Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Sportlern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- ↳ Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- ↳ Die Lüftung erfolgt über die automatischen Lüftungsanlagen.

II. Sportveranstaltungen

Großveranstaltungen über 1 000 Besucher sind nur mit einer gesonderten Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Chemnitz gestattet.

Werden Sportveranstaltungen unter 1 000 Besuchern mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 3 der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind die Maßnahmen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaates Sachsen umzusetzen, u.a. Besucherobergrenzen, Ticketvergabe, Platzbelegung, Wegesysteme, Abstandsregelungen sowie, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung und zum Zutritt für Besucher nur mit negativem tagesaktuellen Test.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind dem Lüftungskonzept durchzuführen, um eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung zu gewährleisten.

Bei steigenden Infektionszahlen kann es seitens der Stadt Chemnitz zu kurzfristigen Absagen bereits genehmigter Veranstaltungen kommen.

III. Aushang in den Sportstätten

- siehe Anlage 1

IV. Leistungs- und Breitensport

- Außensportanlagen:
 - Sport ist kontaktfrei und mit Kontakt ohne Einschränkungen möglich
- Innensportanlagen:
 - Sport ist kontaktfrei und mit Kontakt ohne Einschränkungen möglich

V. In-Kraft-Treten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Stadt Chemnitz tritt am 26. August 2021 in Kraft. Das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) vom 18. August 2021 tritt außer Kraft.

gez.
Roger Rabenhold
Amtsleiter Sportamt

Hygieneregeln für Sportstätten außer Bäder

- Für diese Sportstätte gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Stadt Chemnitz (siehe QR-Code).
- Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen und Kontaktdatenerfassung.
- Es besteht generell die Pflicht medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske in den Sportstätten bis zur Sportfläche zu tragen.
- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bitte beachten Sie die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>)

